

letzteren habe ich mich auch bei den Ausschusssitzungen für meine Person als Regierungskommissär einverstanden erklärt. Hätte das Gemeindegesetz in seiner dermaligen Fassung als eine umgearbeitete Regierungsvorlage zu gelten, so hätte eine Zurückziehung der ersten Regierungsvorlage voraus gehen müssen, wozu ich aber von Sr. Durchlaucht nicht ermächtigt war, es hätte ferner der umgearbeitete Entwurf vorerst Sr. Durchlaucht zur höchsten Genehmigung unterbreitet werden müssen, was gleichfalls nicht geschah.

Präsident trägt dem Sekretär die Einbeziehung der verlangten Berichtigung in das Sitzungsprotokoll auf.

Reg.-Komm.: Mit dieser Verfügung des Herrn Präsidenten stelle ich mich nun zufrieden, und erkläre der verehrten Versammlung im voraus, daß ich mit den Bestimmungen des vorliegenden mit den Abänderungen der Kommission versehenen Gemeindegesetzentwurfes nicht nur vollkommen einverstanden bin, sondern daß ich den Entwurf in seiner dermaligen Fassung gegenüber Sr. Durchlaucht ebenfalls vertreten werde.

Kind: Ich erlaube mir im voraus eine Bemerkung. Im §. 65 ist die Rede von dem fixen Gehalte des Vorstehers. Da fehlt nun offenbar eine Bestimmung der Berrichtungen, die er für diesen Gehalt zu leisten hat, und so könnte es geschehen, daß er zu seinem Gehalte auch noch Tagelder beanspruche.

Präsident: Was Sie hier bemerken, gehört in die spezielle Berathung, und ist erst am Platze, wenn wir zum §. 65 kommen; dort wollen Sie Ihre Einwendungen vorbringen. Bei der allgemeinen Debatte handelt es sich um eine Besprechung der Grundlagen des ganzen Gesetzes, nicht um einzelne Paragraphen.

Meine Herren! Wenn Niemand das Wort begehrt, so treten wir in die spezielle Berathung des Gesetzes.

Der Eingang des Gesetzes heißt:

„Wir Johann II. u. . . .“. Welche Herren mit dieser Fassung einverstanden sind, wollen es durch Aufstehen zu erkennen geben. (Einstimmig angenommen.)

Der §. 1 verlesen, wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Der §. 2 bis „möglichst zusammenhängen“ — einstimmig angenommen.

Der II. Theil des §. 2:

Kind: hier heißt es: der Grund und Boden sei nur in jener Gemeinde umlagenpflichtig, in deren Markung er liege. Nun aber gibt es Umlagen für die Ausführung gewisser Schutzbauten, z. B. Dammbauten, welche ein viel größeres Gebiet schützen, als gerade die dahinter liegenden Gründe einer Gemeindegemarkung. Es ist also recht und billig, daß zu solchen Bauten aller Grund und Boden beigezogen wird, welcher Schutz dadurch erhält.

Präs.: Den Grundsatz können wir deshalb nicht fallen lassen: nur in der Gemeinde ist der Boden zu Umlagen verpflichtet, wo er liegt.

Kind: Ich betrachte diese Dammbauten, als etwas ganz Eigenthümliches; sie gewähren für größere Bezirke Schutz und Sicherheit, und wer Schutz gewinnt, soll auch an der Last mittragen. Nehmen wir den Damm von Schaan bis Benden. Jetzt wird er nur von den angrenzenden Gemeinden erhalten und doch schützt er

auch entferntere Gründe, w. z. B. das Eschner Ried u. s. w.

Reg. Komm.: Ich glaube, daß in dieser Beziehung eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen ist. Die Dammlasten berühren gewöhnlich mehrere Gemeinden, welche zu diesem Zwecke besondere Uebereinkommen abgeschlossen haben, oder abschließen werden. Hr. Kind ist wahrscheinlich der Ansicht, daß durch die gegenwärtige Fassung des Gesetzes es unmöglich gemacht werden könnte, später die übrigen Interessenten heranzuziehen. Ich würde also vorschlagen:

„Grund und Boden kann in der Regel nur in Gemeinden zur Tragung der Lasten in Anspruch genommen werden, in deren Gemarkung derselbe gelegen ist.“

Reßler: Ich vertheidige dagegen die Fassung des Entwurfs. Mit dem Zusatz „in der Regel“ können unzählige Ausnahmen gemacht werden. Was Hr. Kind verlangt, ist mehr Gegenstand eines eigenen Gesetzes. Die Concurrenz zur Rheinbaulast ist etwas ganz Besonderes und bisher durch eigene Verträge zwischen den Gemeinden festgesetzt; bloß diese muß durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Ich wiederhole es noch einmal, der Ausdruck „in der Regel“ würde zu Mißverständnissen Anlaß geben.

Reg. Komm.: Wenn man aber den Satz ohne weitere Bestimmungen stehen läßt, so erscheint es für die Zukunft unzulässig, andere durch die Schutzbauten vor Ueberschwemmungsgefahr gesicherte, jedoch außer dem Gemeindebezirke gelegene Grundstücke zu der Dammlast beizuziehen.

Reßler: Dann sage man lieber: „Außer wenn durch Herkommen oder Verträge etwas anderes bestimmt ist.“

Fischer: Ich betrachte die Dammbauten als eine Last, die sich auf ein gewisses, dadurch geschütztes Territorium vertheilt. Die Theilhaber sind Gemeinden oder Gemeindegemarkungen. Diese setzen unter sich fest, wie groß die betreffenden Antheile der Lasten sind und dann steht es jeder Gemeinde frei, wie sie, als Ganzes, ihre Baupflicht erfüllen will. Immerhin aber hat sie nur das Recht jene Bodenstücke herbeizuziehen, welche in ihrem Gebiete liegen. Es kann hiebei gar kein Mißverständnis geben; denn wir bestimmen hier nur, welche Gemeinde den Boden zu ihren Umlagen herbeiziehen darf; etwas anderes aber ist die Frage, welche Lasten einer Gemeinde aufgelegt werden können.

Reg. Komm.: Eine Bestimmung müssen wir aufnehmen; denn die Rheinbaulasten machen Ausnahmen nöthig. So hat z. B. die Destr. Gemeinde Altenstadt Vertragsmäßig das Recht der Umlage auf einem Theil der Rugeller Markung; dafür ist sie verpflichtet auf derselben Markung eine Strecke den Damm zu unterhalten. Mit der in §. 2 gegebenen Fassung würde sich nun dieses Verhältniß zum Nachtheile der Gemeinde Rugell lösen. Indem ich meinen früheren Antrag zurückziehe, schlage ich folgenden Zusatz zu §. 2 vor: „Die Tragung der Lasten für Rheinschutzbauten wird durch ein Gesetz geregelt.“ Uebrigens ist ja in dieser Beziehung ohnehin schon in der vorigen Landtagsession eine Aufforderung an die Regierung ergangen, daß sie ein Gesetz über die Concurrenz zu den Rheinbauten vorlege.

Präs.: Ich bringe den II. Absatz des §. 2 zur Ab-